



Bestattungs- und Friedhofverordnung

vom 12. Juni 2013
(in Kraft seit 5. September 2013)

I. Allgemeines	2
Art. 1 Zuständigkeit	2
Art. 2 Funktionen	2
Art. 3 Aufgabenbereiche	2
II. Anmeldung und Anordnung der Bestattung	2
Art. 4 Meldepflicht	2
Art. 5 Leichenschau	2
Art. 6 Ordentliche Bestattung	3
Art. 7 Aufbahrung	3
Art. 8 Bestattungsfristen	3
Art. 9 Bestattung	3
III. Friedhofordnung	3
Art. 10 Friedhöfe	3
Art. 11 Grabstätten	4
Art. 12 Abmessungen der Gräber	4
Art. 13 Urnenbeisetzung	4
Art. 14 Ruhefrist	4
Art. 15 Beschriftung der Gräber	5
Art. 16 Grabmäler	5
Art. 17 Werkstoffe und Genehmigung der Grabmäler	5
Art. 18 Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler	5
Art. 19 Grabeinfassung	6
Art. 20 Erstellung der Grabmäler	6
Art. 21 Instandhaltung der Grabmäler	6
Art. 22 Grabschmuck	6
Art. 23 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber	7
Art. 24 Gestaltung und allgemeiner Unterhalt der Friedhöfe	7
Art. 25 Betreten der Friedhöfe	7
Art. 26 Information an die Angehörigen	7
IV. Finanzielles	7
Art. 27 Kostenübernahme	7
Art. 28 Kostenverrechnung	8
V. Schlussbestimmungen	8
Art. 29 In-Kraft-Treten	8

Bestattungs- und Friedhofverordnung

der Einwohnergemeinde Wilchingen

vom 12. Juni 2013

Gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Bestattungswesen und den Friedhof erlässt die Einwohnergemeinde Wilchingen (Gemeinde) die folgende Verordnung. Aus Gründen der Lesbarkeit wird dabei in der Regel die männliche Form verwendet. Dies ist jedoch explizit als geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt der Gemeinde und steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2 Funktionen

- 1 Der Gemeinderat bestimmt eines seiner Mitglieder zum Bestattungsreferenten.
- 2 Im Weiteren bestimmt er folgende Funktionsträger und wo nötig deren Stellvertreter:
 - a. Bestattungsbeamter
 - b. Totengräber
 - c. Bestattungshelfer
 - d. Friedhofpfleger
- 3 Die Funktionen gemäss Bst. b-d können im Auftragsverhältnis auch an eine Privatfirma oder eine andere öffentlich-rechtliche Institution übertragen werden.

Art. 3 Aufgabenbereiche

- 1 Dem Bestattungsreferenten ist die allgemeine Aufsicht über das Bestattungswesen und die Friedhöfe übertragen. Er trifft alle erforderlichen Anordnungen.
- 2 Die Pflichten und Aufgabenbereiche der unter Art. 2 Bst. a-d genannten Funktionsträger sind in den vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheften und Leistungsvereinbarungen geregelt.

II. Anmeldung und Anordnung der Bestattung

Art. 4 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsbeamten der Gemeinde Wilchingen, jeder Leichenfund der Schaffhauser Polizei zu melden.

Art. 5 Leichenschau

Die Leichenschau erfolgt durch den Arzt.

**Art. 6
Ordentliche Bestattung**

- 1 Sofern nicht eine Kremation gewünscht wird, erfolgt eine Erdbestattung.
- 2 Die Kremation ist untersagt, wenn sie dem Willen des Verstorbenen erkennbar widerspricht.

**Art. 7
Aufbahrung**

- 1 Der eingesargte Leichnam ist wenn möglich innerhalb von 24 Stunden in den Aufbahrungsraum der Gemeinde zu überführen.
- 2 Die Angehörigen können in Absprache mit der Pfarrperson, dem Bestattungsbeamten oder dem Mesmer im Aufbahrungsraum vom Verstorbenen Abschied nehmen.

**Art. 8
Bestattungsfristen**

Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht früher als 36 Stunden und in der Regel nicht später als 7 Tage nach dem Tod erfolgen. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden.

**Art. 9
Bestattung**

- 1 Der Bestattungsbeamte organisiert die Bestattung. Das Anordnen der kirchlichen Trauerfeier obliegt den Angehörigen.
- 2 Der Zeitpunkt der Bestattung wird in Absprache mit dem Bestattungsbeamten, der Pfarrperson und den Angehörigen festgesetzt, derjenige für die kirchliche Trauerfeier mit der Pfarrperson und den Angehörigen.
- 3 Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag um 13.30 Uhr statt. An gesetzlichen Ruhetagen und allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet.
- 4 Ordentlicherweise wird anlässlich der Bestattung ein Abschiedsgottesdienst in der Kirche durchgeführt. Dazu wird nach Ortsgebrauch mit den Kirchenglocken geläutet. Vor Beginn der Trauerfeier wird der Sarg oder die Urne vor dem Aufbahrungsraum aufgebahrt.
- 5 Auf Wunsch der Angehörigen und im Einverständnis des Bestattungsbeamten und der Pfarrperson kann auch von der üblichen Form gemäss Abs. 4 abgewichen werden.

III. Friedhofordnung

**Art. 10
Friedhöfe**

- 1 Die Friedhöfe in Wilchingen und Osterfingen dienen der Bestattung der verstorbenen Einwohner der Gemeinde Wilchingen.
- 2 Auf Wunsch und mit Bewilligung des Gemeinderates können Gräber gegen Entschädigung auch für Verstorbene zur Verfügung gestellt werden, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Wilchingen hatten. Voraussetzungen sind ausreichende Platzverhältnisse im entsprechenden Friedhof sowie eine engere Beziehungen zu einem der beiden Ortsteile.

**Art. 11
Grabstätten**

- 1 Alle Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde. Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat festgelegten Belegungsplan.
- 2 Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a. Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren
 - b. Reihengräber für Erwachsene und für Kinder über 12 Jahren
 - c. Urnengräber
 - d. Gemeinschaftsgrab
- 3 Das Bestattungsregister wird von der Gemeinde geführt.

**Art. 12
Abmessungen der
Gräber**

Die Grabeinfassungen haben folgende Abmessungen (Angaben in cm):

	Länge	Breite
Reihengrab für Kinder	120	60
Reihengrab für Erwachsene	170	70
Urnengrab	80	70

**Art. 13
Urnenbeisetzung**

- 1 Die Bestattung von Asche ohne Urne ist nicht gestattet.
- 2 Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnen aus verrottbarem Material zugelassen. Eine Umbettung ist nicht möglich.
- 3 Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Bestattungsbeamten können in Erdbestattungsgräbern zusätzlich Urnen beigesetzt werden.
- 4 In Urnengräbern dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist der Gräber erfährt dadurch keine Verlängerung. In den letzten fünf Jahren vor Ablauf der Ruhefrist darf keine Urnenbeisetzung mehr erfolgen.

**Art. 14
Ruhefrist**

- 1 Die Ruhefrist beträgt mindestens 25 Jahre. Nachher kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen.
- 2 Die Räumung und Aufhebung der Gräber wird in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benutzt, so verfügt der Gemeinderat über zurückgelassenes Material, unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.
- 3 Bei der Wiederbelegung von Gräbern sind allfällige Gebeine und die Asche aus Urnen in gebührender Weise im gleichen Grab wieder einzugraben.

**Art. 15
Beschriftung der
Gräber**

- 1 Jedes Grab wird von der Gemeinde mit einem Namensschild versehen.
- 2 Wird eine Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab gewünscht, muss dies der Gemeinde in Auftrag gegeben werden. Masse, Material und Art der Beschriftung müssen einheitlich sein. Der Ort der Beschriftung wird durch den Friedhofpfleger festgelegt. Die Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

**Art. 16
Grabmäler**

Die Grabmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen. Grabmäler, die den nachstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

**Art. 17
Werkstoffe und Genehmigung der
Grabmäler**

- 1 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine (ausgenommen weisser und schwarzer Marmor), Holz, Schmiedeeisen oder Metalllegierungen zugelassen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn sie gemäss Art. 16 ins Gesamtbild passen.
- 2 Für jedes Grabmal ist der Gemeindekanzlei ein Gesuch mit genauer Skizze im Massstab 1:10 in doppelter Ausführung einzureichen. Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Modelle, Fotografien und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse verlangt werden.

**Art. 18
Höchst- bzw. Mindestmasse der
Grabmäler**

- 1 Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:
(Angaben in cm)

	max. Höhe	max. Tiefe	max. Breite	max. Dicke
ERDBESTATTUNGEN				
Erwachsene				
stehend	100		50	14
stelenförmig	110		40	16
liegend, Schräglage		45	50	8
Kinder				
stehend	70		40	10
liegend, Schräglage		35	40	5
URNENGRAB				
stehend	90		50	14
stelenförmig	100		35	16
liegend, Schräglage		35	40	8

- 2 Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.
- 3 Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel bei den Grabmälern für Erwachsene nicht mehr als 25 cm, bei Kinder- und Urnengräbern nicht mehr als 10 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Bei Grabmälern aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze darf der Sockel höchstens 10 cm sichtbar sein.

- 4 Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.
- 5 Waagrecht liegende Platten dürfen maximal die halbe Grabfläche ausfüllen.
- 6 Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.
- 7 Stehende und stelenförmige Grabmäler müssen mit einer soliden Unterlageplatte von mindestens 6 cm Dicke versehen sein. Diese Platte soll dem Grabsteinfuss angepasst sein und höchstens 10 cm Vorsprung über diesen hinaus besitzen.

**Art. 19
Grabeinfassung**

Die Grabeinfassung wird durch die Gemeinde erstellt. Die Kosten werden den Angehörigen zusammen mit dem Beitrag an den allgemeinen Friedhofunterhalt (Art. 24) in Rechnung gestellt.

**Art. 20
Erstellung der
Grabmäler**

- 1 Die Grabmäler dürfen erst nach Erteilen der Genehmigung und in Absprache mit dem Friedhofpfleger aufgestellt werden, bei Erdbestattungen frühestens ein Jahr nach der Bestattung. Die Arbeiten dürfen ab Freitagnachmittag, zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen sowie bei nasser Witterung oder gefrorenem Boden nicht vorgenommen werden.
- 2 Stehende und stelenförmige Grabmäler dürfen maximal 20 cm von der rückwärtigen Wand der Grabeinfassung entfernt stehen.

**Art. 21
Instandhaltung der
Grabmäler**

- 1 Für die Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Die entsprechenden Arbeiten sowie das Erweitern oder Neubemalen der Inschrift müssen fachgerecht ausgeführt werden. Das Reinigen mit chemischen und anderen ungeeigneten Mitteln ist untersagt.
- 2 Schiefe oder nicht mehr feststehende Grabmäler werden durch den Friedhofpfleger instandgestellt.

**Art. 22
Grabschmuck**

- 1 Als Grabschmuck dürfen keine grossen Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch den Friedhofpfleger zurückgeschnitten oder entfernt. Abgestandene Kränze, Büchsen, zerbrochene Gefässe usw. müssen von der Grabstelle entfernt werden.
- 2 Feste Anpflanzungen dürfen erst nach dem Versetzen der Grabeinfassung und dem Anlegen der provisorischen Wege erfolgen.
- 3 Bei den Gemeinschaftsgräbern sind keine festen Anpflanzungen und keine Dauerdekorationen möglich. Blumenschalen und dergleichen dürfen nur auf die dafür vorgesehenen Steinplatten gestellt werden. Sind alle Platten besetzt, können die ältesten an die Friedhofmauer gestellt werden.

**Art. 23
Unterhalt und Be-
pflanzung der Grä-
ber**

Für den Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich. Vernachlässigte Gräber werden durch den Friedhofpfleger in Ordnung gebracht, unter Verrechnung der Kosten an die Angehörigen.

**Art. 24
Gestaltung und all-
gemeiner Unterhalt
der Friedhöfe**

Für die Gestaltung und den allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlagen (wie Pflege der Rasenflächen, der Wege und der Sitzbänke usw. sowie das Richten der Grabsteine) ist die Gemeinde besorgt. Der Gemeinderat kann diese Arbeiten einem Dritten übertragen.
Bei geplanten baulichen Massnahmen auf dem Friedhofareal hat der Gemeinderat vorgängig den Kirchenstand der betreffenden Kirchgemeinde zu informieren und anzuhören.

**Art. 25
Betreten der Fried-
höfe**

- 1 Die Friedhöfe in Wilchingen und Osterfingen stehen zum allgemeinen Besuch offen. Allfällige Einschränkungen der Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt.
- 2 Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

**Art. 26
Information an die
Angehörigen**

Die Gemeindkanzlei gibt nach einem Todesfall den Angehörigen ein Merkblatt mit den notwendigen Informationen rund um den Todesfall sowie das Tarifblatt ab.

IV. Finanzielles

**Art. 27
Kostenübernahme**

- 1 Die Gemeinde übernimmt für alle verstorbenen Einwohner die Kosten für:
 - a. die Leichenschau durch den Arzt;
 - b. die Bemühungen des Bestattungsbeamten;
 - c. das Leichenhemd, sofern nicht die Bestattung in Kleidern gewünscht wird;
 - d. den Normalsarg und die Normalurne;
 - e. die Erstellung des Grabes;
 - f. den Dienst des Mesmers;
 - g. den Dienst der Bestattungshelfer;
 - h. die Meldungen an die diversen Amtsstellen;
 - i. den Leichentransport innerhalb der Gemeinde;
 - j. den Leichentransport von den Spitälern Schaffhausen;
 - k. die Kremation in Schaffhausen und die dazu erforderlichen Transporte innerhalb des Kantons;
 - l. das provisorische Namensschild beim Grab.
- 2 Für auswärts bestattete Einwohner von Wilchingen übernimmt die Gemeinde maximal diejenigen Kosten, welche bei der Bestattung im Friedhof Wilchingen oder Osterfingen anfallen würden.

**Art. 28
Kostenverrechnung**

- 1 Für die Bestattungskosten und den Grabplatz für Verstorbene, deren letzter Wohnsitz nicht in der Gemeinde Wilchingen war, stellt die Gemeinde den Angehörigen Rechnung. Vor der Bestattung kann sie die Sicherstellung der erwarteten Kosten verlangen.
- 2 Für den allgemeinen Friedhofunterhalt (Art. 24) und die Grabeinfassung (Art. 19) wird von der Gemeinde für jede Beisetzung ein Beitrag erhoben. Dieser kann für die verschiedenen Kategorien unterschiedlich hoch angesetzt werden. Der Gemeinderat erlässt dazu das entsprechende Tarifblatt.

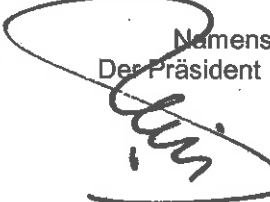
V. Schlussbestimmungen


**Art. 29
In-Kraft-Treten**

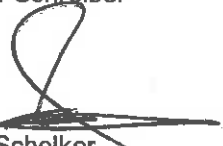
Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 23. Mai 1986.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. Juni 2013

Namens der Gemeinde Wilchingen
Der Präsident Der Schreiber



H.R. Meier




L. Schelker

Vom Departement des Innern genehmigt am 5.9.2013

Die Vorsteherin


U. Hafner-Wipf, Regierungsrätin